

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

2 (24.1.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Januar

1923.

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — Dienststunden. — Zahlung der Besoldungsbezüge der Beamten. — Religionsunterricht an höheren Schulen. — Turnunterricht während der Winterzeit. — Außerordentliche Prüfung für das höhere Lehramt 1922. — Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst. — Prüfung der Blindenlehrer. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. — II. **Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen:** Dienstreisekosten.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 84. Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Durch das am 23. Dezember 1922 erlassene, im Reichs-Gesetzblatt 1922, Teil I Nr. 86 Seite 978, erschienene Abänderungsgesetz zum Einkommensteuergesetz werden die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes gemäß § 46 Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt (vergl. diesseitige Bekanntmachung vom 11. August 1922 „Steuerabzug“ im Amtsblatt Nr. 40 Seite 445), ab 1. Januar 1923 geändert. Die Ermäßigungssätze betragen bei jeder nach dem 31. Dezember 1922 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. Dezember 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn:

1. für den Arbeitnehmer selbst monatlich 200 M (bisher 40 M),
2. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 200 M (bisher 40 M),
3. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 1000 M (bisher 80 M),
4. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschsatz) monatlich 1000 M (bisher 90 M).

Bei den Besoldungsbezügen für Januar 1923 (bei Monatsgehaltsempfängern) und für das erste Vierteljahr 1923 (bei Vierteljahresehaltsempfängern) konnten die erhöhten Ermäßigungen noch nicht berücksichtigt werden; der Ausgleich erfolgt bei der nächsten Zahlung.

Für einen verheirateten Beamten mit einem Kind ergibt sich z. B. für diesen Ausgleich folgende Berechnung:

Ermäßigungssätze für
1 Monat

	a. vom 1. Januar 1923 an:	b. bisher
1. für den Ehemann	200 M,	40 M,
2. für die Ehefrau	200 M,	40 M,
3. für das Kind	1000 M,	80 M,
4. Werbungskostenpauschsatz	1000 M,	90 M,
zusammen	2400 M.	250 M.

Unterschied für den Monat $2400 - 250 = 2150$ M. Erfolgte die Gehaltszahlung für das erste Kalendervierteljahr 1923 im voraus, so sind $3 \times 2150 = 6450$ M zu viel einbehalten worden, die bei der Gehaltszahlung für das zweite Kalendervierteljahr 1923 zu verrechnen sind. Beträgt z. B. das Dienstseinkommen für das zweite Kalendervierteljahr 300 000 M, so wäre folgendermaßen zu rechnen:

10 v. H. aus 300 000 M =	30 000 M,
davon ab:	
a. Ermäßigung für 3 Monate =	7200 M,
b. Ausgleich für das erste Kalendervierteljahr =	6450 M,
	<u>13 650 M.</u>

bleibt reiner Abzug 16 350 M.

Die Bestimmungen in § 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes über die Änderung der Ermäßigungen im Steuerbuch für neu hinzugekommene Personen sind ebenfalls zugunsten der Steuerpflichtigen geändert worden; ich verweise hierwegen auf das Abänderungsgesetz im Reichs-Gesetzblatt.

Die mir unterstellten Behörden werden beauftragt, die Beamten und Bediensteten zur Vermeidung unnötiger Anfragen bei den zahlenden Kassen auf die Änderungen aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 9. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^b
B. Gen. V^a

J. B.:
Schmidt.

Nr. A 553. Dienststunden.

An die unterstellten Behörden.

Sofern zeitweise eine Verlängerung der regelmäßigen Dienstzeit infolge hohen Geschäftsstandes nötig wird oder dringliche Geschäfte außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit erledigt werden müssen, kann ein Ausgleich durch entsprechende Dienstbefreiung an anderen Tagen angesichts der außerordentlich gespannten Finanzlage des Landes bis auf weiteres nicht mehr stattfinden. Es ist Pflicht der Beamten, sofern die Umstände es verlangen, auch über die geordnete Dienstzeit hinaus zu arbeiten.

Karlsruhe, den 9. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^a
B. Gen. II^b

J. B.:
Schmidt.

Nr. B 242. Zahlung der Befoldungsbezüge der Beamten.

Die Beamten werden darauf hingewiesen, daß Anträge auf Änderungen der von ihnen der Landeshauptkasse bezeichneten Geldanstalten — Banken, Sparkassen — unter Beachtung der in der Bekanntmachung vom 20. Februar 1922 (Amtsblatt 1922 Nr. 8 S. 65) vorgeschriebenen Form spätestens bis Mitte Februar d. J. bei der Landeshauptkasse einzureichen sind.

Karlsruhe, den 10. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^b
B. Gen. V^a

J. B.:
Schmidt.

Nr. B 44998. Religionsunterricht an Höheren Schulen.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten.

Einem Wunsche des Erzb. Ordinariats entsprechend veranlassen wir die Direktionen, sofern bei den öffentlichen Schlußprüfungen in katholischer Religion geprüft wird, jene Klassen zur Prüfung auszuwählen, welche bei der kommissarischen Besichtigung nicht besucht wurden.

Von der getroffenen Anordnung ist jeweils dem Erzb. Prüfungskommissär unter Angabe der Zeit der Prüfung Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 2. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XI^b u. XVIII^a

J. B.:
Schmidt.

Nr. B 3423. Turnunterricht während der Winterzeit.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen.

Anlässlich der herrschenden Teuerung der Brennstoffe wurde an einzelnen Anstalten die Beheizung der Turnhallen aus Gründen der Brennstoffersparnis eingestellt und der Turnunterricht ausgesetzt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. November 1921, den Turnunterricht während der Winterzeit betreffend, (Amtsblatt 1921 Seite 372) weise ich erneut darauf hin, daß in sämtlichen Schulen der lehrplanmäßige Turn- und Spielunterricht auch bei Nichtbeheizung der Turnhallen womöglichst aufrecht zu erhalten und durchzuführen ist.

Da erfahrungsgemäß die Temperatur in ungeheizten Hallen im Winter, besonders bei Verabfühlung ausreichender und regelmäßiger Lüftung, oft niedriger als im Freien ist, so wird den Schulleitern empfohlen, bei geeigneter Witterung den Turnunterricht statt in ungeheizter Halle im Freien erteilen zu lassen.

Beim Turnen im Freien und in ungeheizten Hallen muß der Auswahl und Durchführung der Übungen unter genauer Beachtung des Lehrplans je nach dem Wechsel der Witterungsverhältnisse besondere Sorgfalt gewidmet werden, um eine gesundheitliche Schädigung der Schüler zu vermeiden und deren erstrebenswerte Abhärtung gegen Witterungseinflüsse zu erzielen.

Verbietet die Bodenbeschaffenheit die Benützung des Spielplatzes für die Abhaltung des Spielnachmittags, so sind die einzelnen Spielabteilungen mit angemessenen Turnübungen und Turnspielen im Schulhof bzw. in der Turnhalle oder mit kürzeren auf die Tageszeit beschränkten Nachmittags-Ausmärschen zu beschäftigen. Im ersteren Falle können die in der Bekanntmachung vom 16. April 1919 (Amtsblatt 1919 Seite 82/83) vorgesehenen Spielzeiten durch die Schulleiter so abgekürzt werden, daß allen Spielabteilungen die Benützung des Schulhofes oder der Turnhalle während der Spielnachmittage ermöglicht wird.

Die Schulleiter sind weiterhin ermächtigt, ab und zu anstelle eines Spielnachmittags einen schulfreien Nachmittag für den Betrieb wintersportlicher Übungen (wie Schlittschuhlaufen, Kodeln usw.) treten zu lassen.

Für den Betrieb des Turn- und Spielunterrichts während der Winterzeit in ungeheizten Hallen oder im Freien wird die nachstehende, von der Direktion der Landesturnanstalt aufgestellte Anleitung bekanntgegeben, auf deren Beachtung die Schulleiter die unterstellten Turnlehrer künftighin jeweils beim Eintritt der Winterperiode hinzuweisen haben.

Karlsruhe, den 18. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XVIII^a
B. Gen. XI^a

J. B.:
Schmidt.

Anleitung

für den Turn- und Spielunterricht im Winter.

Bei Abhaltung der an sich lehrplanmäßig aufgebauten Turnstunde sollen bekannte, leicht faßliche und kurze Übungen mit lebhaften Bewegungen, gegebenenfalls in Form von Dauer- und Wettübungen, betrieben werden. Das Üben in freier Weise wird besonders empfohlen. Längeres, unbeschäftigtes Herumstehen der Schüler ist zu vermeiden. Die Kleidung soll wärmer, aber nicht zu dick sein. Wer nicht mitturnen kann, soll das Klassenzimmer aufsuchen.

Die Ordnungsübungen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

Die Marsch- und Laufübungen sollen während einer Turnstunde öfters in Form von Zwischenübungen in verschiedenen Gangarten und mit Armtätigkeiten ausgeführt werden (Zehen-, Spreiz- und Storchgang; Nacken-, Seit- und Hochhalten der Arme, Armkreisen).

Das Antreten und die Aufstellung zu den Frei- und Handgerätabungen erfolge kurz und im Lauf. Übungen mit raschen und schwinghaften Bewegungen sind vorzuziehen. Man wähle besonders Hüpf- und Sprungübungen, ausgiebige Kumpfübungen, Knie- und Armkreisen und Vorübungen für die Leichtathletik.

Bei den Gerätübungen verwende man in der Regel alle Geräte unter voller Ausnützung. Sehr geeignet sind Übungen mit dem Schwingseil, Sprünge an den Geräten, Hangelübungen an Leitern und Kletterstangen. Bei strenger Kälte sind eiserne Geräte, auch Handgeräte, zu vermeiden.

Von den volkstümlichen (leichtathletischen) Übungen bevorzuge man Ballweitwerfen (bei genügender Anzahl von Bällen), ferner Dauer-, Gelände- und Waldläufe und in der Halle Hochsprung.

Kleinere Hallenspiele wie Nummernwettlauf, Dreiballlauf (Verwendung von Keulen) Henne und Habicht, Kreislaufen, Komm mit (in Sternform), Völkerball, Zieh- und Schiebtämpfe, Singspiele mit lebhaften Bewegungen können dem Unterricht gelegentlich eingefügt werden.

Bei den Spielnachmittagen treten noch die verschiedenen Fang- und Lauffspiele, die Grenzballspiele (Korb-, Fuß- und Handball) und die Geländespiele (Schneijagd) hinzu. Schlagball eignet sich nicht als Winterspiel. Die bei allen Spielen zu berücksichtigende Schonung der Kleidung und des Schuhwerks verbietet Ballspiele bei schlechten Bodenverhältnissen.

Nr. B 989. Außerordentliche Prüfung für das höhere Lehramt 1922.

Aufgrund der im Spätjahr 1922 abgeschlossenen Prüfung für das höhere Lehramt sind für bestanden erklärt worden:

I. in der Abteilung für alte Sprachen:

Maerdian, Friedrich, von Mannheim,
Reizenstein, Erich, von Straßburg i. E.,
Schäfer, Josef, von Stetten u. Holstein, Hohenzollern,
Zilling, Artur, von Randern;

II. in der Abteilung für neuere Sprachen
und Geschichte:

Baumgart, Hans, von Freiburg i. Br.,
Bettinger, Heinrich, von Stockach,
Burchardt, Kurt, von Mannheim,
Dotter, Rudolf, von Naasen bei Donaueschingen,
Kromer, Gustav, von Kehl a. Rh.,
Künzig, Dr. Johann, von Pflüdingen, A. Tauber-
bischofsheim,
Laih, Albert, von Schwegingen,
Pfeifer, Erwin, von Offenburg,
Prange, Cornelia, von Magdeburg,
Schuhmacher, Dr. Wilhelm, von Teschenmoschel (Pfalz),
Springmann, Kurt, von Freiburg i. Br.,
Vulpinus, Roland, von Heidelberg,
Zimmermann, Wilhelm, von Freiburg-Zähringen.

Karlsruhe, den 9. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Mg. III^m.

Dr. Hellpach.

Nr. B 1855. Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst.

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betr., und § 4 des Besoldungsgesetzes sind folgende Lehramtspraktikanten, denen das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen worden:

I. Lehramtspraktikanten aus der altphilologischen Abteilung:

Schuler, Dr. Lambert, von Obergloßtertäl;

II. Lehramtspraktikanten aus der neuphilologisch-historischen Abteilung:

Grießhaber, Theod., von Schönau b. Heidelberg,
Schenk, Alexander, von Donaueschingen;

III. Lehramtspraktikanten aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:

Aicher, Fritz, von Mannheim,
Litzelmann, Erwin, von Baden,
Spreng, Konrad, von Mörtenbach.

Karlsruhe, den 11. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Mg. III^m.

Dr. Hellpach.

Nr. C 1421. Prüfung der Blindenlehrer.

Im Laufe des Monats März wird an der Blindenanstalt Ivesheim auf Grund der Ministerialverordnung vom 9. Dezember 1918 (Schulverordnungsblatt 1918 Seite 343 ff.) eine Blindenlehrerprüfung abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit den in § 5 der angegebenen Verordnung vorgeschriebenen Nachweisungen auf dem geordneten Dienstweg innerhalb 2 Wochen beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

3 B.:

B. Gen. Va.

Schmidt.

C 44. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 sind durch rechtsgültige statutarische Bestimmungen in Kraft gesetzt worden:

1. in der Stadt Mannheim,
2. in der Stadt Weinheim,
3. in der Gemeinde Schriesheim, A. Mannheim, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
4. in der Gemeinde Tennenbronn, A. Triberg, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
5. in der Gemeinde Weingarten unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
6. im Fortbildungsschulverband Knielingen, umfassend die politischen Gemeinden Knielingen und Bulach,
7. im Fortbildungsschulverband Malsch, A. Ettlingen, umfassend die politischen Gemeinden Malsch, Sulzbach und Waldprechtsweiler,
8. im Fortbildungsschulverband Pfullendorf umfassend die Gemeinde Pfullendorf mit Brunnenhausen und Wattenreute, sowie die Volksschulverbände Aftholderberg, Linz und Zell a. A. unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
9. im Fortbildungsschulverband Stodach, umfassend die politischen Gemeinden Stodach, Hindelwangen, Mahlsparren i. Hg., Mahlsparren i. T., Renzingen, Seelsingen, Winterparren und Bizenhausen, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
10. im Fortbildungsschulverband Boznegg, umfassend die politischen Gemeinden Boznegg, Gallmannsweil, Hoppetenzell, Mainwangen und Mäh-

lingen, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

Gleichzeitig damit sind die Bestimmungen der §§ 14, 21, 24 bis 29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 11. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

3 B.:

B. Gen. XII^a.

Schmidt.

II. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen.

(Vom 23. Dezember 1922.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 3.)

In Vollzug der §§ 3 und 9 der Verordnung des Staatsministeriums über Dienstreisefkosten vom 29. Juli 1922 und der §§ 7 Ziffer 1 und 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums vom 11. August 1922 wird bekanntgegeben:

I.

Das Tagegeld beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	1050 M	1450 M
" II . . .	1300 "	1800 "
" III . . .	1550 "	2150 "
" IV . . .	1800 "	2500 "
" V . . .	2100 "	2900 "

Das Übernachtungsgeld beträgt vom gleichen Zeitpunkt an für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	525 M	1090 M
" II . . .	650 "	1350 "
" III . . .	775 "	1615 "
" IV . . .	900 "	1875 "
" V . . .	1050 "	2175 "

Mit Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen können mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an Beamte mit Familie bis zu 200 M, im übrigen bis zu 75 M täglich gewährt werden.

II.

Die Ganggebühr (§ 9 der Verordnung) beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an 15 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1922.

Ministerium der Finanzen.

Köhler.

Seeger.